

(2) Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf bebauten bzw. zum Aufenthalt von Personen bestimmten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken an, so sind Beginn und Ende des Anfalls durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen spätestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Landkreis unter Angabe der voraussichtlichen Art und Menge des Abfalls anzuzeigen.

(3) Mitteilungen der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Gebührenveranlagung werden i. d. R. im Rahmen eines Gebührenbescheides berücksichtigt.

(4) Unbeschadet von Absatz 1 kann der Landkreis von den Anschlusspflichtigen sowie den Benutzungspflichtigen und -berechtigten jederzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände i. S. v. Abs. 1 und 2 verlangen.

(5) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Einhaltung dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, in denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu gewähren.

(6) Abfallbeförderer haben dem Landkreis auf Verlangen Auskunft über Herkunft, Beschaffenheit und Menge des ihnen überlassenen Abfalls zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen dem Landkreis vorzulegen, sofern eine Überlassungspflicht gemäß Satzung gegeben ist. Die für die Erstellung der Abfallbilanz und sonstiger abfallwirtschaftlicher Konzepte erforderlichen Daten, sind dem Landkreis frist- und formgerecht zu übergeben.

(7) Entstehen dem Landkreis durch Verstöße des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen gegen die vorgenannten Melde-, Anzeige- und Mitteilungspflichten Kosten, so sind diese von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu tragen, sofern dieser den Verstoß schuldhaft verursacht hat.

§ 11

Befreiungen, Ermäßigungstatbestände, Stundungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschluss- sowie des Benutzungspflichtigen kann der Landkreis eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht erteilen, wenn dies mit den Grundsätzen der geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für eine Gebührenermäßigung bzw. eine Befreiung von der Gebührenpflicht.

(2) Die Befreiung wird grundsätzlich für maximal ein Kalenderjahr gewährt.

(3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Gebührensatzung sowie die jährliche Antragstellung eine unbillige Härte darstellen würde, sind Einzelfallentscheidungen möglich. Diese trifft der Landkreis.

§ 12

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten,
 - a) im Rahmen des Holsystems
 - b) im Rahmen des Bringsystems
2. ausnahmsweise durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen, sofern eine Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 erteilt wurde.

(2) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen sind, soweit hier nach § 13 ff dieser Satzung keine gesonderte Erfassung vorgesehen ist, den beauftragten Dritten anzudienen.

§ 13

Durchführung der Abfuhr, insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall)

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen

(1) Als gemischte Siedlungsabfälle und damit als Restabfall im Sinne dieser Satzung werden u. a. folgende Materialien verstanden, deren sich der Besitzer entledigen will und für die kein höherrangiger Entsorgungsweg gegeben ist:

- Asche, Ruß, Kehrlicht, Staubsaugerbeutel, Babywindeln, Zigaretenkippen,
- Frittier- und Bratfette aus Haushaltungen,
- Hygieneartikel, Watte, Kerzen, Bunt- und Bleistiftreste, Kugelschreiberminen
- Keramik, verschmutzte Verpackungen, Spielzeug
- nicht der Verwertung zugeführte Alttextilien und Schuhe, haushaltsübliche Mengen Flach- und Spiegelglas, altes Geschirr u. Ä.
- Altmedikamente, sofern keine getrennte Überlassung über Problemabfallsammlung (§ 17) erfolgt
- vollständig ausgehärtete Farben

(2) Nicht zum Restabfall gehören insbesondere:

- die in §§ 15 – 21 dieser Satzung geregelten Abfälle
- gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle

Abschnitt 2

Abfuhrhythmen

(1) Regelfall

Die festen Abfallbehältnisse für Restabfall und die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcke werden grundsätzlich 14-täglich entleert bzw. abgeholt. Abweichend davon kann der Landkreis im Einzelfällen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abholung festlegen.

(2) Entsorgungsgemeinschaften mit Behältervolumen 660 l und 1.100 l

Sofern mehrere Haushaltungen eine Entsorgungsgemeinschaft mit gemeinsamer Behälternutzung bilden oder deren Bildung vom Anschlusspflichtigen vorgegeben wird und diese ihren Restabfall über zugelassene Restabfallbehälter mit o. g. Volumen zur Entsorgung bereitstellen, wird grundsätzlich ein 14-täglicher Leerungsrhythmus vorgegeben. Dies gilt auch für sonstige Benutzungspflichtige, die entsprechende Behälter nutzen.

(3) Abweichungen von Entsorgungsrhythmen

Abweichungen vom 14-täglichen Entsorgungsrhythmus für 660-l und 1.100-l-Behälter können bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten insbesondere für Großwohnanlagen beantragt werden. Auf Antrag des Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft kann seitens des beauftragten Dritten einer wöchentlichen Entleerung zugestimmt werden, sofern sich dies mit den ökologischen und ökonomischen Grundprinzipien vereinbaren lässt und wenn dadurch für die übrigen Benutzungspflichtigen keine Nachteile entstehen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende, die entsprechende Behälter nutzen und diesen Gebieten zugeordnet werden können.

Diese Regelung kann in den vorgenannten Gebieten im Einzelfall auch bei Behältern bis 240 l Anwendung finden. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Landkreis.

Bei abweichendem Entsorgungsrhythmus für 660-l und 1.100-l-Behälter ist durch den Anschlusspflichtigen eine Markierung der Behältnisse entsprechend der Abstimmung mit den beauftragten Dritten zu sichern.

(4) Sonderleerungen

Sonderleerungen außerhalb der o. g. Regelungen sind auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder des Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft möglich. Außerhalb des Tourenplanes wird dafür eine Gebühr nach Maßgabe der auf der Grundlage dieser Satzung gültigen Gebührensatzung erhoben.

(5) Behälter > 1.100 l

Behältnisse > 1.100 l werden zu den festgelegten bzw. zwischen Benutzungspflichtigem und beauftragtem Dritten abgestimmten Terminen entsorgt.

(6) Abfuhrtag

Der für die Abfuhr vorgesehene Werktag wird vom Landkreis in der Regel im Abfallwegweiser veröffentlicht.

Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag, sofern nicht anders informiert wird.

(7) Mindestleerungen/Mindestvolumen

Durch den Benutzungspflichtigen ist aus hygienischen und ordnungsrechtlichen Gründen die mindestens quartalsweise Leerung seines Abfallbehälters zu sichern. Entsprechende Kontrollen durch den Landkreis und den beauftragten Dritten sind möglich.

Benutzungspflichtige, die von der Verpflichtung zur Nutzung fester Restabfallbehältnisse freigestellt sind, müssen jährlich nachweislich vier Restabfallsäcke zur Entsorgung bereitstellen. Die entsprechenden Kaufbelege sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Nachfrage vorzulegen. Das Gleiche gilt für die Kaufbelege der Banderolen für feste Restabfallbehältnisse.

Das durchschnittliche Mindestvorhaltevolumen beträgt 5 l je EW/EWG und Woche.

(8) Wahl des Entsorgungsrhythmus

Der Entsorgungsrhythmus kann unter Berücksichtigung von Abs. 1 entsprechend des tatsächlichen Bedarfes gewählt werden.

Abschnitt 3

Kennzeichnung der Behälter zur Entleerung

(1) Bedarfsleerungen bei Behältern bis einschließlich 240 l

Bei Wahl des Entsorgungsrhythmus entsprechend des tatsächlichen Bedarfes ist vor jeder Leerung eines Behälters bis einschließlich 240 l eine Banderole anzubringen.

(2) feste Entleerungsrhythmen bis einschließlich 240-l-Behälter

Sofern seitens des Anschlusspflichtigen ein fester Entsorgungsrhythmus (i. d. R. 14-täglich oder vierwöchentlich) für Restabfallbehälter bis einschließlich 240 l gewählt wurde sowie dessen Umsetzung durch den Anschlusspflichtigen insbesondere gegenüber seinen Mietern vorgegeben wird, kann dafür durch den Anschlusspflichtigen eine Halbjahres- oder Jahresvignette genutzt werden.

Diese Vignetten sind vor Beginn des Entsorgungszeitraumes (halbes oder gesamtes Gebührenjahr) am Restabfallbehälter anzubringen.

Bei Regelungen gemäß § 13 Abschnitt 2. Abs. 3 kann die Vignette nach vorheriger Bestätigung des wöchentlichen Entsorgungsrhythmus seitens des beauftragten Dritten auch für eine wöchentliche Entsorgung genutzt werden.

Banderolen, Vignetten sowie Restabfallsäcke sind bei vom Landkreis bekanntgegebenen Stellen gebührenpflichtig zu beziehen.

(3) Erfassung und Veranlagung der Leerungen für Behälter 660-l und 1.100-l-Restabfallbehälter.

Die Erfassung der Leerungen für 660-l- und 1.100-l-Restabfallbehälter erfolgt grundsätzlich durch den beauftragten Dritten. Dies gilt auch, wenn ein elektronisches Erfassungssystem genutzt wird. Die Einführung von Vignetten ist möglich.

Die Gebührenerhebung für nicht über Banderole oder Vignette abgoltene Entsorgungsgebühr für Behälter mit einem Volumen > 240 l erfolgt entsprechend der vom beauftragten Dritten bestätigten Anzahl an Leerungen. Die Leerungsgebühr wird gegenüber dem Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft erhoben. Dieser kann beim Landkreis beantragen, dass die Leerungsgebühr gegenüber den einzelnen Benutzungspflichtigen erhoben wird.

Die Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft in Großwohnanlagen haben die für die Gebührensatzung wesentlichen Daten in Bezug auf die am Behälter angeschlossenen Personen unaufgefordert der für die Gebührensatzung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die monatliche Aktualisierung.

Abschnitt 4

Regelungen zur Behälterbefüllung und -bereitstellung

(1) Befüllung

Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Leerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen sowie Einfüllen von glühenden oder heißen Abfällen in die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht erlaubt. Dies gilt auch für jegliches Verpressen der Abfälle. Entsprechende Weisungen des beauftragten Dritten des Landkreises sind zu befolgen.

Die Abfallbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Dies gilt auch für Restabfallsäcke. Diese sind außerdem gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.

(2) Bereitstellung

Die Abfallbehältnisse sind vom Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr auf dem Gehweg oder am Fahrbahnrand bereitzustellen.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und das Laden bzw. der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich sind.

Die Restabfallbehältnisse werden stets dann entsorgt, wenn für den Müllwerker eindeutig erkennbar ist, dass diese zur Abholung bereitgestellt sind. Erkennbar ist dies insbesondere durch Kennzeichnung der Behältnisse mit einer Banderole oder Vignette.

Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden, müssen die festen Abfallbehältnisse vom Benutzungspflichtigen zur nächstgelegenen, von den Müllfahrzeugen befahrbaren Straße oder dem von den Städten und Gemeinden in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dessen beauftragtem Dritten festgelegten Stellplatz gebracht werden.

Stellt dies für den Benutzungspflichtigen eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf Antrag und jederzeit widerruflich die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken gem. § 14 Abs. 1 ohne Vorhandensein eines festen Abfallbehälters zulassen. Die Restabfallsäcke sind gleichfalls an dem festgelegten Stellplatz bereitzustellen.

(3) Abholung und Entleerung

Abfallbehältnisse sind von dem beauftragten Dritten vom Bereitstellungsplatz abzuholen und zu entleeren. Feste Restabfallbehältnisse sind danach an diesen zurückzubringen. Nach der Leerung sind die festen Restabfallbehältnisse unverzüglich vom Benutzungspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

Verunreinigungen von öffentlichen Verkehrsflächen, die beim Auf-